



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Landesamt für Besoldung und Versorgung • 70730 Fellbach

Fellbach 17.02.2023
Name Thomas Österreicher
Telefon 0711 3426-2429
Telefax 0711 3426-2014

An alle

Dienststellen des Landes

Personalnummer A1-Bescheinigung

(Bitte bei Antwort angeben!)

 A1-Bescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für dienstliche Entsendungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat, sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, den Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benötigen Beschäftigte des Landes nach der EU-Verordnung 833/2004 eine sogenannte A1-Bescheinigung über die Weitergeltung inländischer, deutscher Sozialversicherungsvorschriften.

Diese wird für die Beschäftigten auf elektronischem Wege beim zuständigen Träger (Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung oder DVKA) beantragt und nach Erteilung dem Beschäftigten in das Kundenportal gestellt sowie postalisch zugeschickt. Die Bearbeitung erfolgt jeweils in Sonderbereichen der Abteilungen 3 (für Beamte) und 4 (für Tarifbeschäftigte) im LBV. Wir empfehlen die Mitführung der A1-Bescheinigung als Nachweis bei etwaigen Kontrollen im Ausland.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Trägern bestehen praktische Erleichterungen bei der Antragstellung. So gibt es die Möglichkeit, Bescheinigungen für einen **Zeitraum von bis zu fünf Jahren** für **ein, mehrere oder auch sämtliche EWR-Länder** zu beantragen (sog. 5-Jahres-Bescheinigung). Dies bietet sich insbesondere für Beschäftigte an, die häufiger oder turnusmäßig wiederkehrend in den EWR-Raum entsandt werden. Weitere Anträge in diesem Zeitraum sind dann nicht mehr erforderlich und führen zu einer erheblichen Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes bei den Dienststellen und im LBV. Wir empfehlen daher von den erweiterten Bescheinigungsmöglichkeiten für mehrere Länder bzw. einen längeren Zeitraum von bis zu max. 5 Jahren Gebrauch zu machen.

Um den verbindlichen elektronischen Antragsweg bei den zuständigen Trägern einzuhalten, benötigt das LBV auf Grund der dortigen üblichen Bearbeitungszeiten eine ausreichende Bearbeitungszeit vor dem geplanten ersten Tag der Entsendung. Sofern Anträge nicht bis **spätestens eine Woche vor Entsendungsbeginn beim LBV eingegangen** sind, kann der Antrag ggf. unbearbeitet abgelegt werden. Dies gilt insbesondere bei nicht-regelmäßigen kurz-

fristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen und bei anderen sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche. Sollte im Einzelfall eine nachträgliche Beantragung einer Bescheinigung erforderlich sein, so kann dies nach der Entsendung erfolgen und die Bescheinigung vom zuständigen Träger erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Österreicher